

Data Act

Übersicht zur Verordnung zur Einführung des Data Acts in der EU

25. August 2025

Worum geht es?

Der EU Data Act schafft einen einheitlichen Rechtsrahmen für den Zugang zu und die Nutzung von Daten, die bei der Verwendung vernetzter Produkte (Smart Devices) und mit ihnen verbundener Dienste entstehen. Nutzer – Verbraucher wie Unternehmen – erhalten das Recht, auf die von Smart Devices, Maschinen und ggf. smarter Komponenten gesammelten Daten zugreifen zu können und sie an Dritte weiterzugeben. Dies gilt für Produkte, die ab dem 12. September 2026 in Verkehr gebracht werden. Für den Großhandel eröffnet dies neue Möglichkeiten, etwa für datenbasierte Wartungs-, Reparatur- oder Optimierungsangebote. Er enthält aber auch neue Anforderungen für importierende Großhändler von Smart Devices, die unter Umständen Herstellerpflichten übernehmen müssen. Daneben enthält der Data Act Regeln für B2B-Datenverträge oder den Wechsel zwischen Cloud-Anbietern.

Wer ist betroffen?

Betroffen sind grundsätzlich Unternehmen, die vernetzte Produkte (Smart Devices) herstellen, verkaufen, vermieten oder verleasen. Erfasst werden auch verbundene Dienste dritter Anbieter, die entsprechende Daten für Hersteller im In- und Ausland empfangen und verarbeiten. Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Geräte Daten sammeln und an verarbeitenden Server oder ähnliche Strukturen versenden. Wer vernetzte Produkte verkauft, muss Kunden bereits vor Vertragsschluss unter anderem darüber informieren, welche Daten das Produkt erzeugt, in welchem Format sie vorliegen und wie auf sie zugegriffen werden kann. Diese Informationen müssen i.d.R. durch den Hersteller bereitgestellt werden. Die entsprechende Pflicht trifft den unmittelbaren Verkäufer und damit mittelbar auch den Großhändler. Sollte der Hersteller im Ex-EU Ausland verortet sein und/oder die Datenverarbeitung dort stattfinden und der Hersteller seinen entsprechenden Bereitstellungs- oder Informationspflichten nicht selbst nachkommen, kann nach EU Data Act der importierende Großhändler u.U. als Hersteller resp. In-Verkehr-Bringer betrachtet werden.

Wie ist die Position des BGA?

Der BGA begrüßt den Data Act als wichtigen Schritt hin zu einer europäischen Datenwirtschaft. Insbesondere mittelständische Unternehmen können davon profitieren, dass bislang bei Herstellern konzentrierte Geräte- und Nutzungsdaten für neue Dienstleistungen und Geschäftsmodelle nutzbar werden. Kritisch bewertet der BGA allerdings, dass durch Software generierte Daten nur eingeschränkt erfasst werden. Zudem sieht der BGA erhebliche Risiken für Importeure vernetzter

Produkte aus Drittstaaten: Diese können u.U. als Hersteller der von ihnen importierten Geräte oder Komponenten gelten. Verpflichtungen zur Bereitstellung von Daten träfen dann sie, obwohl sie gegenüber dem ausländischen Hersteller häufig keine ausreichenden Zugriffsmöglichkeiten auf die entsprechenden Daten besitzen und diese faktisch nicht zur Verfügung stellen können.

Wie ist der Umsetzungsstand?

Der Data Act ist am 11. Januar 2024 in Kraft getreten und gilt grundsätzlich seit dem 12. September 2025 unmittelbar in der EU. Für alle ab dem 12. September 2026 in Verkehr gebrachten und dies betreffenden Produkte gelten die Anforderungen des Data Acts entsprechend und die Vorgabe „Access by Design“. Mit dem Inkrafttreten des Datenverordnung-Anwendungs-und-Durchsetzungs-Gesetz (DADG) ist die aufsichtführende Behörde die Bundesnetzagentur (BNetzA).

Aktuelle Maßnahmen des BGA:

Der BGA hat die Umsetzung begleitet und öffentlich die unverhältnismäßige Benachteiligung importierender Großhandelsunternehmen kritisiert. Zusätzlich hat der BGA ein entsprechendes Webinar angeboten, um seine Mitglieder zu informieren. Wir beobachten insbesondere die praktischen Auswirkungen für Importeure, aber auch die Auswirkungen auf Geschäftsmodelle des Großhandels.

Ansprechpartner: Michael Nitsche (Abteilungsleiter Digitalpolitik)